



SVMTRA / ASTRM

Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. technische Radiologie  
Association suisse des techniciens en radiologie médicale  
Associazione svizzera dei tecnici di radiologia medica

# Statuten

**Juni 2015**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet.  
Angesprochen sind aber sowohl Frauen wie Männer.

## **I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Die Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie SVMTRA ist der Berufsverband der diplomierten und in Ausbildung stehenden Fachleuten für medizinisch-technische Radiologie (MTRA).

Die SVMTRA ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Die SVMTRA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Auf kantonaler oder regionaler Ebene bestehen autonome Berufsverbände (nachfolgend Sektionen genannt) von diplomierten Fachleuten für MTRA, welche sich für die Interessen der Mitglieder einsetzen. Sie werden von der SVMTRA anerkannt. Ihre Statuten und Aktivitäten dürfen den Statuten, dem Leitbild und der Strategie der SVMTRA nicht widersprechen.

Die Anerkennungskriterien werden in einem separaten Reglement festgelegt.

### **Art. 2 Zweck**

Zweck der SVMTRA ist:

- die Rechte und Interessen der Fachleute für MTRA im In- und Ausland zu wahren.
- die praxis- und bedürfnisbezogene Ausbildung sowie die berufsorientierte Weiterbildung in den Kompetenzen der Fachleute für MTRA sicherzustellen.
- die Förderung und Weiterentwicklung des Berufes und die Pflege der kollegialen und interdisziplinären Beziehungen.
- die Organisation und der Betrieb eines attraktiven Dienstleistungsangebotes für seine Mitglieder.
- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen Belangen.
- die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die SVMTRA für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Die SVMTRA hat folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Passivmitglieder

Juniormitglieder

Ehrenmitglieder

Ausserordentliche Mitglieder

Assoziierte Mitglieder

Kollektivmitglieder

Gönner

Sektionen

Mit Ausnahme der Gönner, Kollektivmitglieder und Sektionen können nur natürliche Personen Mitglied der SVMTRA sein.

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind berufstätige Fachleute für MTRA mit einem in der Schweiz anerkannten Diplom.

Die Aktivmitgliedschaft bei der SVMTRA kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion erworben werden. Alle Aktivmitglieder einer Sektion sind zugleich Mitglied der SVMTRA.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben als gewählte Delegierte das Stimm- und Wahlrecht.

Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach dem Arbeitsort. Abweichende Zugehörigkeitskriterien bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstandes.

### **Art. 5 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Fachleute für MTRA mit einem in der Schweiz anerkannten Diplom, die mindestens ein halbes Jahr nicht berufstätig (Pensionierung, Berufsunterbruch infolge Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, Berufsaufgabe usw.) sind. Die Passivmitgliedschaft der SVMTRA kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion erworben werden.

Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist eine schriftliche Information an die Geschäftsstelle notwendig. Der neue Status gilt ab Beginn des neuen Verbandsjahres.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Ein Passivmitglied kann nicht als Delegierte gewählt werden. Ein Aktivmitglied darf beim Übergang zum Passivmitglied die Amtsperiode des Verbandsjahres als Delegierte oder Ersatzdelegierte zu Ende führen. Sie haben als gewählte Delegierte das Stimm- und Wahlrecht. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach Wunsch des Mitgliedes.

### **Art. 6 Juniormitglieder**

Juniormitglieder sind Studierende, welche bei einem anerkannten Bildungsanbieter für Fachleute für MTRA in der Schweiz in Ausbildung stehen.

Die Juniormitgliedschaft bei der SVMTRA kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion erworben werden. Nach Abschluss der Ausbildung mit Diplom erhält das Juniormitglied auf das kommende Verbandsjahr automatisch den Status des Aktivmitgliedes.

## **SVMTRA**

### **Statuten**

Juniormitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie haben als gewählte Delegierte das Stimm- und Wahlrecht.

Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach dem Ort des Bildungsanbieters. Abweichende Zugehörigkeitskriterien bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstandes.

#### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, welche für die SVMTRA besondere Verdienste erbracht haben.

Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung der SVMTRA gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder haben, sofern sie diplomierte Fachleute für MTRA und berufstätig sind, als gewählte Delegierte das Stimm- und Wahlrecht. Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach dem Wohnort. Abweichende Zugehörigkeitskriterien bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstandes.

#### **Art. 8 Ausserordentliche Mitglieder**

Ausserordentliche Mitglieder sind im Ausland ausgebildete Fachleute für MTRA, die über kein in der Schweiz anerkanntes Diplom verfügen. Die ausserordentliche Mitgliedschaft bei der SVMTRA kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion erworben werden. Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach dem Arbeitsort.

Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ausserordentliche Mitglieder werden bei der Berechnung der Stimmrechte der DV nicht berücksichtigt.

#### **Art. 9 Assoziierte Mitglieder**

Assoziierte Mitglieder sind natürliche Personen, welche die für die Aktiv- resp. Ausserordentliche Mitgliedschaft erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, jedoch die Zwecksetzung der SVMTRA unterstützen sowie von ausgewählten Dienstleistungen der SVMTRA profitieren möchten. Die assoziierte Mitgliedschaft bei der SVMTRA kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion erworben werden.

Assoziierte Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Assoziierte Mitglieder werden bei der Berechnung der Stimmrechte der DV nicht berücksichtigt.

#### **Art. 10 Kollektivmitglieder**

Kollektivmitglieder sind Institutionen/Firmen die einen Bezug zur SVMTRA aufweisen und den Zweck der SVMTRA fördern möchten.

Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Kollektivmitglieder werden bei der Berechnung der Stimmrechte der DV nicht berücksichtigt.

#### **Art. 11 Gönner**

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck der SVMTRA mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 12 Sektionen**

Die Sektionen verfolgen die gleichen Ziele wie die SVMTRA und nehmen die lokalen und regionalen Aufgaben wahr. Die Mitglieder eines Kantons oder einer Region bilden eine Sektion.

Die Aufnahme und Anerkennung sowie der Ausschluss einer Sektion kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Mitgliedschaftskriterien sowie das Verfahren für die Anerkennung und die Aufnahme der Sektionen werden in einem separaten Reglement festgelegt.

## **SVMTRA**

### **Statuten**

Die Sektionen nehmen ihre Stimm- und Wahlrechte durch ihre Delegierten wahr. Die Sektionen bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Aufgaben und Kompetenzen der Sektionen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

#### **Art. 13 Mitgliedschaftsaufnahme**

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied - davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder und Sektionen - muss schriftlich an die Geschäftsstelle gestellt werden. Dazu sind die offiziellen Einschreibformulare zu verwenden. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich die Fachperson für MTRA, die Statuten der SVMTRA und die Statuten seiner Sektion einzuhalten.

Dem Aufnahmegesuch (Ausnahme Junior- und Assoziierte Mitgliedschaft) muss die Kopie des Berufsdiploms oder eine entsprechende Anerkennung beigelegt werden.

Der Entscheid über die Aufnahme liegt beim Zentralvorstand.

#### **Art. 14 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Ende des Verbandsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle bis 31. Oktober des laufenden Verbandsjahres zuzustellen.
- im Todesfall oder bei Erlöschen der juristischen Person (Gönner, Kollektivmitglieder).
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss einer Sektion kann nur durch die Delegiertenversammlung der SVMTRA vorgenommen werden.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder die Grundsätze der SVMTRA verstösst. Beim Verstoss gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes bei der SVMTRA. Die Sektion hat diesbezüglich ein Antragsrecht gegenüber der SVMTRA.

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Zentralvorstand der SVMTRA die Kompetenz, das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der SVMTRA und der Sektion auszuschliessen.

Aus der SVMTRA ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses bleiben alle Verpflichtungen bestehen.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss, sofern alle Verpflichtungen erfüllt sind, wieder als Mitglied aufgenommen werden.

#### **Art. 15 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder der SVMTRA sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Sektionen verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Delegiertenversammlung jeweils im Voraus jährlich festgelegt. Für Verbindlichkeiten der SVMTRA haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

#### **Art. 16 Datenschutz**

Zu Werbe- und Sponsoringzwecken können die Mitgliederdaten weitergegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt ausschliesslich an Firmen, welche Partner der SVMTRA sind, an Partnerorganisationen und an andere Verbandsmitglieder. Der Zentralvorstand hat die Befugnis, über ausserordentliche Anfragen zu entscheiden. Vom Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass die Mitgliederdaten nur zur definierten Verwendung bestimmt sind. Es ist nicht gestattet, die darin enthaltenen Adressen auf eine Datenbank oder andere Adresssysteme zu übernehmen. Es ist nicht gestattet die Kontaktangaben (Telefonnummern

oder E-mail) zu filtern und die Mitglieder telefonisch oder per E-mail zu kontaktieren. Die Adressen müssen nach der einmaligen Verwendung gelöscht und dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle verlangen, dass seine Daten umgehend gesperrt und nicht an Drittpersonen für Werbezwecke bekannt gegeben werden.

### **III. Organe**

#### **Art. 17 Organe**

Die Organe der SVMTRA sind:

- Delegiertenversammlung
- Zentralvorstand
- Präsidentinnen-Konferenz
- Revisionsstelle

### **IV. Delegiertenversammlung**

#### **Art. 18 Stellung und Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SVMTRA. Sie wird von der Präsidentin des Zentralvorstandes geleitet. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich im 1. Semester durchgeführt.

Sie setzt sich zusammen aus einer fixen Zahl Delegierter je Sektion, welche von den Sektionen auf drei Jahre gewählt sind. Wiederwahl ist möglich. Zusätzliche Delegierte werden je nach Mitgliederzahl im Proporz zugeteilt. Der Delegiertenschlüssel ist von der Präsidentinnen-Konferenz zu genehmigen. Der Zentralvorstand und die Mitglieder der Präsidentinnen-Konferenz nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung teil und können nicht als Delegierte gewählt werden.

Für die Berechnung der Anzahl Delegierten einer Sektion gilt die Anzahl der Aktivmitglieder per 31. Dezember des Vorjahres.

#### **Art. 19 Einberufungs- und Antragsrecht**

Mitglieder, welche an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind und einen Antrag traktandieren wollen, haben dies bis 80 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Zentralvorstand zu beantragen.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Delegierten unter Beilage der Traktandenliste spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung.

Gegenanträge zu traktandierten Geschäften sind mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und in beschlussfähiger Form dem Zentralvorstand einzureichen. Spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung sind diese Gegenanträge den Delegierten zuzustellen. Der Zentralvorstand ist berechtigt, seine Stellungnahme abzugeben.

Eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Delegiertenversammlung annehmen.

## **Art. 20 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Ein Drittel aller Delegierten, drei Mitglieder des Zentralvorstandes oder die Hälfte der Sektionen können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Der Zentralvorstand hat innerhalb von 90 Tagen eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Der Antrag mit Begründung auf Einberufung ist dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen.

## **Art. 21 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Leitbildes und verbandspolitischer Grundsätze
- Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Wahl der Zentralpräsidentin und der übrigen Zentralvorstandsmitglieder
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- Genehmigung des Aktivitätenprogrammes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Erlass der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Delegiertenzahl und des Delegiertenschlüssels
- Festlegung der Mitglieder- und Sonderbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Anerkennung sowie Ausschluss von Sektionen
- Beschlussfassung über Anträge von Delegierten
- Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz und die Statuten vorbehalten sind und durch den Zentralvorstand zum Entscheid vorgelegt werden.
- Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

## **Art. 22 Abstimmungen und Wahlen**

An der Delegiertenversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin.
- Statutenänderungen bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das Absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das Relative Mehr.

Auf Antrag des Zentralvorstandes oder von einem Viertel der Delegierten können Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchgeführt werden.

Jeder Delegierte hat eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben.

## **V. Zentralvorstand**

### **Art. 23 Zentralvorstand**

Der Zentralvorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan der SVMTRA. Er setzt sich zusammen aus der Zentralpräsidentin, Vizepräsidentin und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt neun Jahre. Die maximale Amtszeit für die Zentralpräsidentin beträgt zwei Amtsperioden, d. h. sechs Jahre.

### **Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung der SVMTRA
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Festlegung der Verbandspolitik und des Aktivitätenprogrammes
- Wahl des Outsourcing-Partners (Geschäftsstelle)
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Kommissionen und der Geschäftsstelle
- Repräsentation der SVMTRA nach aussen
- Behandlung der Anträge der Präsidentinnen-Konferenz
- Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen und Wahl deren Mitglieder
- Stellungnahmen und Entscheidungen zu berufspolitischen Fragen
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung zur Aufnahme, Anerkennung und Ausschluss von Sektionen
- Liquidation des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

### **Art. 25 Verfahren**

Der Zentralvorstand tritt in der Regel sechs bis acht Mal im Jahr zusammen. Der Zentralvorstand kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzungen einberufen.

Beschlüsse im Zentralvorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Zentralpräsidentin der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.

Das Sekretariat wird durch die Geschäftsstelle der SVMTRA wahrgenommen.

### **Art. 26 Zeichnungsberechtigung**

Verbindliche Unterschrift für die SVMTRA führen die Zentralpräsidentin und die Vizepräsidentin kollektiv zu zweien. Für die laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführerin zeichnungsberechtigt.



## **VI. Präsidentinnen-Konferenz**

### **Art. 27 Präsidentinnen-Konferenz**

Die Präsidentinnen-Konferenz setzt sich aus den gewählten Präsidentinnen der Sektionen zusammen. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr und wird von der Zentralpräsidentin geleitet. Sie kann nach Bedarf vom Zentralvorstand einberufen werden.

Die Präsidentinnen-Konferenz hat zum Zweck, den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern und für den Zentralvorstand als Meinungsbildungsplattform zu dienen.

Zentralvorstand und Geschäftsführerin nehmen mit beratender Stimme teil. Die Teilnahme der Sektionspräsidentinnen oder eines Mitglieds des Sektionsvorstandes ist obligatorisch.

Die Präsidentinnen-Konferenz hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Geschäftsordnung der Präsidentinnen-Konferenz
- Genehmigung des Pflichtenheftes der Sektionen
- Genehmigung der Anforderungsprofile und Funktionsbeschreibungen des Zentralvorstandes
- Behandlung aller Geschäfte, die durch das Gesetz (Art. 60ff, ZGB) oder den Verbandsstatuten der Präsidentinnen-Konferenz vorbehalten sind.
- Festlegung des Delegiertenschlüssels
- Genehmigung der Statuten der Sektionen

Das Sekretariat wird durch die Geschäftsstelle der SVMTRA wahrgenommen.

## **VII. Revisionsstelle**

### **Art. 28 Revisionsstelle**

Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle. Diese prüft jährlich die Verbandsrechnung der SVMTRA. Sie legt der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **VIII. Verbandseinrichtungen**

### **Art. 29 Geschäftsstelle**

Die SVMTRA verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführerin geführt. Diese garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe der SVMTRA sowie der Dienstleistungen für die Sektionen und für die Mitglieder. Insbesondere stellt die Geschäftsstelle die Kommunikation innerhalb der SVMTRA und nach aussen sicher. Die Führung des Sekretariats an der Delegiertenversammlung, der Präsidentinnen-Konferenz, und an den Sitzungen des Zentralvorstandes obliegt der Geschäftsstelle.

### **Art. 30 Kommunikation**

Die Website und die Verbandszeitschrift sind die offiziellen Kommunikationsinstrumente der SVMTRA.

### **Art. 31 Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen**

Der Zentralvorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Verbandsaufgaben und zur Entwicklung von Dienstleistungen an die Mitglieder Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen bilden.

Den Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Auftrag enthalten sind.

## **IX. Finanzen**

### **Art. 32 Finanzen / Haftung**

Die SVMTRA beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Dienstleistungen
- Sponsoring
- Spenden und Legate
- Erträge aus Veranstaltungen

Für Verbindlichkeiten der SVMTRA haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### **Art. 33 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag der SVMTRA wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Delegiertenversammlung kann projektbezogene Sonderbeiträge festlegen. Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab. Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder oder an Sektionen werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

### **Art. 34 Rechnungs- und Verbandsjahr**

Das Rechnungs- und Verbandsjahr endet am 31. Dezember.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Zentralvorstand vorgenommen.

### **Art. 36 Auslegung der Statuten**

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

### **Art. 37 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung der SVMTRA vom 4. Juni 2015 genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2011.

## **Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. technische Radiologie (SVMTRA)**



Yves Jaermann  
Präsident



Ruth Latscha Brunner  
Vize-Präsidentin